

Schweizerischer Bund geistig Schaffender

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

vorstandes abgeraten hat. Die Gesellschaft wird in nötigen Fällen immer zuverlässige juristische Ratgeber zu ihrer Verfügung finden. Das in dieser Sitzung abwesende Mitglied Herr Hermanjat hat sich in der Versammlung zu Burgdorf aufs deutlichste gegen eine solche Neuerung ausgesprochen. Der Zentralvorstand gelangt zum einmütigen Beschluss, auf diesen Vorschlag nicht einzutreten.

Nationale Ausstellung. Der Zentralvorstand ist darin einig, dass das transportable Ausstellungsgebäude den Künstlern unbedingt erhalten bleiben muss. Auf Antrag von Herrn Righini soll die Eidg. Kunstkommission ersucht werden, vom Bundesrate zu erwirken, dass das transportable Gebäude der Verwaltung der öffentlichen Bauten unterstellt wird, damit die jeweiligen Kosten des Transports und der Aufstellung vom Kredit der öffentlichen Bauten bestritten werden und der Kunstkredit dadurch eine definitive Entlastung erfahre.

Als Zeitpunkt für die nächste, 9. Ausstellung der Gesellschaft wird der Oktober 1920 in Aussicht genommen.

Vorschlag Schwyzer: Kollektive Studienreisen. Der Zentralvorstand sieht keine Möglichkeit voraus, solche Reisen im Sinne des Antragstellers zu verwirklichen.

Die neuen Statuten der Section Vaudoise werden nach Einschub einer Präzisierung gutgeheissen.

Schweizerischer Bund geistig Schaffender.

Eine von der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten einberufene Delegiertenversammlung, in welcher neun Gesellschaften vertreten waren, gründete am 12. Juni 1920 in Bern den Schweizerischen Bund geistig Schaffender und übertrug die Aufstellung der Statuten einer Kommission, die ihre nunmehr zu Ende geführte Arbeit einer Generalversammlung der Delegierten aller in Betracht kommenden schweizerischen Gesellschaften vorlegen wird.

Diese Versammlung wird aus Vertretern der sogenannten liberalen Berufe bestehen, also aus Schriftstellern, bildenden Künstlern, Wissenschaftlern, Advokaten, Aerzten, Technikern und Journalisten.

In dieser Versammlung, die eine erste Bestätigung des Bundes geistig Schaffender bedeuten wird, handelt es sich vor allem darum, den festen Willen zur Schaffung einer lebensfähigen Organisation zu betätigen, über die einzuschlagenden Wege zu beraten und ferner die für die Existenz des Bundes notwendigen finanziellen Mittel sicherzustellen. Nach Massgabe dieser Mittel wird es möglich sein, ein Aktionsprogramm aufzustellen, das sich den verschiedenen Formen dieser Vereinigungen anpasst.

Dank dem sie zusammenhaltenden Band wird es diesen Korporationen durch gemeinsames Vorgehen gelingen, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit zu stärken und aus demselben Gewinn zu ziehen. Der Geistesarbeiter wird sich wirksam geschützt fühlen und daraufhin bereit sein, seine besonderen beruflichen Interessen dem allgemeinen höhern Interesse einzuordnen.

Der Gedanke eines Zusammenschlusses der Geistesarbeiter liegt in der Luft; er findet überall verständnisvolle und sympathische Aufnahme; es ist darum an der Zeit, ihm eine feste Gestalt zu geben.

Das starke Bedürfnis, sich gegen die zurzeit offenkundige Verkennung der geistigen Arbeit zur Wehr zu setzen, die Notwendigkeit, die Errungenschaften ideeller Art zu schützen, der Wunsch, allen geistig Schaffenden eine würdige soziale Stellung zu sichern — dies sind die Gründe, um derentwillen die geistig Schaffenden sich unverzüglich organisieren müssen.

In diesem Sinne werden die Gesellschaften erwähnter Art aufgefordert, an der endgültigen Gründung des Bundes geistig Schaffender teilzunehmen, indem sie ihre Delegierten an die Generalversammlung abordnen, die in Bern am 15. Januar 1921 um 14 Uhr, im Casino (Liedertafelsaal) stattfinden wird.

Die vorbereitende Kommission besteht aus den Herren Professor Dr. E. Röthlisberger, Präsident; Chavannes, Ing. Conseil, Lausanne; Jeanneret, Maler, Neuenburg; Bösiger, Architekt, Bern; Dr. phil. R. Faesi, Zürich; Dr. A. Hablützel, Winterthur; Dr. med. J. Staehli, Zürich.

MITTEILUNGEN DER SEKTIONEN

Aargau. Die Sektion Aargau war am 28. November im Restaurant Holliger-Sämi in Seengen zur Generalversammlung beisammen. Aus den